

Statuten

ArchaeoCare

International **A**rchaeological **S**olidarity

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ArchaeoCare – International Archaeological Solidarity“ (ArchaeoCare) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Hauterive bei Neuchâtel.

Die ArchaeoCare ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die ArchaeoCare ist ein internationaler, weltweit operierender Verband zum Schutz von archäologischem Kulturerbe. Er fördert beratend Projekte zur Rettung, Erhaltung und wissenschaftlichen Erforschung beweglicher und unbeweglicher archäologischer Kulturgüter.

Zu den Aufgaben der ArchaeoCare gehören insbesondere:

- beratende Unterstützung von Planung, Durchführung und Auswertung archäologischer Not- und Plangrabungen unter Berücksichtigung der relevanten Qualitätskriterien
- begleitende Betreuung der von ihr unterstützten Projekte bis zur Konservierung und Ablage der Funde und Dokumentationen in wissenschaftlich zugänglichen Sammlungen und Archiven
- Unterstützung einer raschen Erschliessung, Dokumentation und museologischen Aufbereitung der Funde sowie die Veröffentlichung der Resultate
- Unterstützung und Beratung zur Realisierung der UNESCO-Vorgaben zum legalen Kulturgütertransfer
- Beratung zur Aufbereitung der Informationen für die Öffentlichkeit
- Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung einheimischer Fachkräfte
- Beratung und Unterstützung bei der Suche nach Finanzierungsquellen
- Beratung bei der Wahrung des geistigen Eigentums sowie der Rechte der Öffentlichkeit an den Funden und Befunden

Art. 3 Mitgliedschaft

Die ArchaeoCare kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

a) *Ordentliche Mitglieder*

- Institutionen, die im nationalen Rahmen auf privater oder staatlicher Basis im Sinne von Art. 2 der ArchaeoCare tätig sind
- Natürliche oder juristische Personen, welche die Bestrebungen der ArchaeoCare wissenschaftlich, finanziell oder anderweitig fördern und unterstützen.

Der Vorstand beschliesst endgültig über deren Aufnahme.

- b) *Förder- und Konsultativmitglieder*
- Personen oder Institutionen, die einen oder wiederholte erhebliche Finanzierungs- oder Projektbeiträge leisten, können auf Antrag vom Vorstand zum Fördermitglied ernannt werden. Fördermitglieder können das "ArchaeoCare"-Logo auf ihrer Webpräsenz und anderen Materialien zeigen. Sie werden auf Wunsch auf der Website der ArchaeoCare aufgeführt.
 - Persönlichkeiten, welche den Verein beratend unterstützen, können vom Vorstand zu Konsultativmitgliedern ernannt werden.
- c) *Assoziierte Mitglieder, Supporter und Studierende mit beratender Stimme*
- Personen, welche die Aktivitäten der ArchaeoCare unterstützen, indem sie sich für diese interessieren und/oder persönlich einsetzen.
- d) *Ehrenmitglieder*
- Personen oder Institutionen, die sich in besonderer Weise für die Ziele der ArchaeoCare einsetzen oder sich um die von ihr geförderten Projekte verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Institutionen und Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der das Stimmrecht für sie ausübt.

Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen der ArchaeoCare nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten, jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. In Einzelfällen kann vom Vorstand auf Antrag eine Ausnahme gemacht werden.

Ehren-, Förder- und konsultative Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind indessen, wie die Assoziierten Mitglieder, Supporter und Studierende, von der Verpflichtung zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Alle Mitglieder sorgen dafür, dass sie über eMail erreichbar sind und melden der Geschäftsstelle ihre eMail-Adresse sowie allfällige Adressänderungen umgehend.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der ArchaeoCare erlischt durch:

- schriftliche Mitteilung an den Vorstand, dass der Austritt aus der ArchaeoCare auf Ende eines Kalenderjahres gewünscht wird, wofür keine Gründe angegeben werden müssen
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstands. Voraussetzung dafür ist die Verletzung oder Gefährdung grundlegender Interessen oder des Ansehens des Vereins in grober Weise. Gegen einen Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden
- Auflösung der juristischen Person
- Tod

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Datum der darauffolgenden Versammlung.
- b) Die Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder und durch eine entsprechende Bekanntmachung auf der Homepage der ArchaeoCare.
- c) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen im Prinzip offen, müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- d) Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Ein solches Begehren muss dem Vorstand rechtzeitig gemeldet werden. Dieser hat das Traktandum der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit fällt der Vorsitz der bzw. dem beauftragten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten zu.
- f) Die vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführenden haben Gang und Ergebnis der Mitgliederversammlung in Form eines Beschlussprotokolls festzuhalten. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von den Protokollführenden zu unterzeichnen und wird allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Berichts der Kontrollstelle
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Kontrollstelle
- e) Festlegung des Jahresbeitrages

- f) Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten
- g) Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- h) Festlegung der Budgetgrenze bis zu welcher der Präsident einzelzeichnungsberechtigt ist
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.

Die Auflösung des Vereins ArchaeoCare kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen beschlossen werden

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und vertretungsberechtigte Organ des Vereins. Es setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Dem Vorstand steht bei der Wahl seiner Mitglieder ein Vorschlagsrecht zu. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin / der Präsident des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestellt aus seiner Mitte eine oder mehrere Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten. Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

An seinen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt bei den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident den Vorsitz.

Die Vorstandssitzungen sind so oft einzuberufen, wie dies eine sorgfältige Führung der Geschäfte erfordert. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung hat in der Regel mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung aber auch kurzfristig versandt werden.

Der Vorstand kann Entscheide auch auf elektronischem Weg fällen. Es gelten die gleichen Quorumsbedingungen wie bei den Sitzungen.

Der Vorstand kann bei den Mitgliedern elektronische Konsultativabstimmungen durchführen.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen alle Angelegenheiten, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle zur Erledigung zugewiesen sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Sie bzw. er vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, soweit deren Vollzug nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fällt oder einem Ausschuss zur Erledigung zugewiesen wurde. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt bis zu einer Budgetgrenze, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Weitere Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Aufgaben/Fragestellungen einsetzen.

Bis zur Wahl und definitiven Einsetzung der Geschäftsstelle übernimmt der Vorstand deren Aufgaben.

Der Vorstand wählt die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle und legt die Organisation sowie die Aufgaben und das Budget der Geschäftsstelle fest.

Art. 11 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung des Vorstands besteht eine Geschäftsstelle. Diese

- ist zuständig für den Kontakt mit den Mitgliedern
- besorgt das Sekretariat des Vorstands und der Mitgliederversammlung
- verwaltet das Vermögen und führt die Rechnung des Vereins
- führt ein zentrales Adressregister sämtlicher Mitglieder
- betreut die Homepage der ArchaeoCare

Art. 12 Kontrollstelle

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollstelle prüft jährlich die Geschäftstätigkeit und die Jahresrechnung des Vereins.

Die Wiederwahl der Kontrollstelle ist möglich.

Art. 13 Rechnungswesen

Die ArchaeoCare führt eine ordnungsgemässe, übersichtliche Buchhaltung nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung.

Für das ordnungsgemässe Rechnungswesen ist der Vorstand verantwortlich.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr erst am 31. Dezember des Folgejahres.

Art. 16 Jahresrechnung

Der Vorstand sorgt dafür, dass innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres fertiggestellt und der Kontrollstelle zur Überprüfung vorgelegt wird. Die Kontrollstelle hat ihren Bericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 17 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck hinfällig oder anderweitig verwirklicht wird und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten sichergestellt ist.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Verbleibt nach Durchführung der Liquidation ein Überschuss an Aktiven, ist dieser im Sinne des statutarischen Zweckes zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Die Liquidation wird vom letzten Vorstand durchgeführt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der Verein vermögenslos ist.

Art. 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen über die Homepage der ArchaeoCare. Sie können auch mit Brief oder eMail an die Mitglieder erfolgen.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Vereinsstatuten der ArchaeoCare wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 1. November 2012 genehmigt. Massgebend ist die deutsche Fassung der Statuten.

Hauterive, 1. November 2012